

Antrag

der Abg. Dr. Nils Schmid u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Finanzministeriums

Steuernachzahlungen durch das Kurzarbeitergeld

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. in welchem Umfang sie mit steuerlichen Nachzahlungen für 2009 in Baden-Württemberg aufgrund des Kurzarbeitergeldes rechnet;
2. wie die Steuerbehörden des Landes bei Steuernachzahlungen aufgrund von Kurzarbeit verfahren, die die Betroffenen zumindest kurzfristig in eine schwierige finanzielle Lage bringen;

II.

sicherzustellen, dass die Steuerverwaltung des Landes von ihrem Ermessensspielraum in dem Sinne Gebrauch macht, dass in Fällen, in denen die steuerliche Nachforderung kurzfristig zu besonderen finanziellen Schwierigkeiten bei den Betroffenen führt, die Steuerschuld für einen angemessenen Zeitraum gestundet werden kann.

09. 02. 2010

Dr. Schmid, Gall, Dr. Mentrup, Rust, Queitsch, Rudolf SPD

Begründung

Durch den sogenannten Progressionsvorbehalt im geltenden Steuerrecht erhöht sich bei Zahlung von steuerfreiem Kurzarbeitergeld der Steuersatz für das zu versteuernde Einkommen. Dies führt zu erheblichen steuerlichen Nachforderungen gegenüber Kurzarbeitern und deren Familien, die häufig mehrere hundert Euro oder – insbesondere bei gemeinsam veranlagten Ehepaaren – auch über 1.000 Euro betragen können. Die kurzarbeitenden Arbeitnehmer und deren Familien mussten durch lang andauernde Kurzarbeit bereits deutliche Einkommenseinbußen hinnehmen. Eine Steuer-Nachforderung in beträchtlicher Höhe übersteigt deshalb oftmals die kurzfristigen finanziellen Möglichkeiten der Betroffenen. Deshalb sollte die Steuerverwaltung wohlwollend von ihrem Ermessensspielraum Gebrauch machen und im begründeten Einzelfall eine Stundung der steuerlichen Nachzahlung einräumen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 8. März 2010 Nr. 3–S045.3/17 nimmt das Finanzministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

I. in welchem Umfang sie mit steuerlichen Nachzahlungen für 2009 in Baden-Württemberg aufgrund des Kurzarbeitergeldes rechnet;

Das vom Arbeitgeber aufgrund gesetzlicher Vorschriften gewährte Kurzarbeitergeld ist nach § 3 Nr. 2 EStG steuerfrei, unterliegt aber nach § 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG dem sog. Progressionsvorbehalt. Der Progressionsvorbehalt bewirkt, dass das Kurzarbeitergeld zwar weiterhin steuerfrei bleibt aber sich die Steuerbelastung für die steuerpflichtigen Einkünfte erhöht, da das Kurzarbeitergeld bei der Berechnung des individuellen Steuersatzes einbezogen wird. Da dieser steuererhöhende Effekt nicht bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt wird, müssen Arbeitnehmer mit Kurzarbeitergeld mit Steuernachforderungen in größerem Umfang rechnen.

Das Finanzministerium verfügt über keine Angaben darüber, wie viele Bürgerinnen und Bürger im Jahr 2009 Kurzarbeitergeld bezogen haben und in welcher Höhe Kurzarbeitergeld von den Arbeitgebern ausgezahlt wurde. Deshalb können zur Höhe der für 2009 in Baden-Württemberg zu erwartenden Steuernachforderungen keine Angaben gemacht werden. Die im Einzelfall zu erwartenden Steuernachforderungen können nur anhand von Beispielen dargestellt werden; aus Vereinfachungsgründen wurde auf die Darstellung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer verzichtet:

Beispiel 1:

Ein lediger Arbeitnehmer (ohne Kinder) mit Steuerklasse I hat einen regulären monatlichen Bruttoarbeitslohn von 3.000 Euro, jährlich also 36.000 Euro. Sein Arbeitgeber hat aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Lage für das gesamte Jahr 2009 Kurzarbeit (50 %) angeordnet. Bedingt durch die Kurzarbeit vermindert sich der Bruttoarbeitslohn für den ledigen Arbeitnehmer im Jahr 2009 auf monatlich 1.500 Euro bzw. jährlich 18.000 Euro. Zusätzlich erhält

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

er von seinem Arbeitgeber ein Kurzarbeitergeld von monatlich 445,61 Euro bzw. jährlich 5.347,32 Euro.

Die Steuernachforderung berechnet sich wie folgt:

Für den Bruttoarbeitslohn von 18.000 Euro wurde aufgrund der Steuerklasse I eine Lohnsteuer von insgesamt 1.425 Euro einbehalten. Unter Berücksichtigung der im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung zu berücksichtigenden Abzugsbeträge (Arbeitnehmer-Pauschbetrag, Abzug von Vorsorgeaufwendungen und Sonderausgaben-Pauschbetrag) ergibt sich ein steuerpflichtiges zu versteuerndes Einkommen von 14.855 Euro. Ohne Berücksichtigung des Kurzarbeitergeldes würde die festzusetzende Einkommensteuer 1.425 Euro betragen; der Arbeitnehmer hätte aufgrund des identischen Lohnsteuerabzugs keine Steuernachforderung zu erwarten. Durch die Berücksichtigung des Progressionsvorbehalts aufgrund des Bezugs von Kurzarbeitergeld erhöht sich die Steuerbelastung um 644 Euro auf 2.069 Euro. Nach Abzug der vom Arbeitslohn einbehaltenen Lohnsteuer von 1.425 Euro hat der Arbeitnehmer eine Steuernachforderung von 644 Euro zu erwarten.

Beispiel 2:

Ein verheirateter Arbeitnehmer (mit zwei Kindern) mit Steuerklasse III/2 hat als Alleinverdiener einen regulären monatlichen Bruttoarbeitslohn von 4.000 Euro, jährlich also 48.000 Euro. Sein Arbeitgeber hat aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Lage für das gesamte Jahr 2009 Kurzarbeit (50 %) angeordnet. Bedingt durch die Kurzarbeit vermindert sich der Bruttoarbeitslohn für den ledigen Arbeitnehmer im Jahr 2009 auf monatlich 2.000 Euro bzw. jährlich 24.000 Euro. Zusätzlich erhält er von seinem Arbeitgeber ein Kurzarbeitergeld von monatlich 711,87 Euro bzw. jährlich 8.542,44 Euro.

Die Steuernachforderung berechnet sich wie folgt:

Für den Bruttoarbeitslohn von 24.000 Euro wurde aufgrund der Steuerklasse III eine Lohnsteuer von insgesamt 384 Euro einbehalten. Unter Berücksichtigung der im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung zur berücksichtigenden Abzugsbeträge (Arbeitnehmer-Pauschbetrag, Abzug von Vorsorgeaufwendungen und Sonderausgaben-Pauschbetrag) ergibt sich ein steuerpflichtiges zu versteuerndes Einkommen von 18.058 Euro. Ohne Berücksichtigung des Kurzarbeitergeldes würde die festzusetzende Einkommensteuer 360 Euro betragen; die Eheleute hätten demzufolge aufgrund des höheren Lohnsteuerabzugs einen Erstattungsanspruch von 24 Euro zu erwarten. Durch die Berücksichtigung des Progressionsvorbehalts aufgrund des Bezugs von Kurzarbeitergeld erhöht sich die Steuerbelastung um 1.058 Euro auf 1.418 Euro. Nach Abzug der vom Arbeitslohn einbehaltenen Lohnsteuer von 384 Euro haben die Eheleute eine Steuernachforderung von 1.034 Euro zu erwarten.

2. wie die Steuerbehörden des Landes bei Steuernachzahlungen aufgrund von Kurzarbeit verfahren, die die Betroffenen zumindest kurzfristig in eine schwierige finanzielle Lage bringen;

Sofern ein Steuerbürger seine aus dem Bezug von Kurzarbeitergeld resultierende Einkommensteuernachzahlung für den Veranlagungszeitraum 2009 bei Fälligkeit nicht begleichen kann, besteht die Möglichkeit eine Steuerstundung beim zuständigen Finanzamt zu beantragen.

Nach § 222 Abgabenordnung (AO) können Ansprüche aus dem Schuldschuldverhältnis (§ 37 AO) ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten

würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine Stundung kann aus sachlichen oder persönlichen Gründen gewährt werden. Im vorliegenden Fall der Nachzahlung aufgrund von Kurzarbeit kommt jedoch nur eine Stundung aus persönlichen Gründen in Betracht.

Die Gewährung einer Stundung setzt grundsätzlich eine eingehende Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen voraus. Deshalb wird dem Steuerpflichtigen zur Überprüfung der Stundungsvoraussetzungen regelmäßig ein Fragebogen zur Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse übersandt. Angesichts der Anzahl der Fälle, bei denen mit kurzfristigen Liquiditätsengpässen zu rechnen ist, wird in den Fällen der Nachzahlung aufgrund Kurzarbeitergelds aus Vereinfachungsgründen grundsätzlich auf die Übersendung dieses Fragebogens verzichtet. Die Prüfung des Stundungsantrags wird in diesen Fällen ausschließlich anhand der vorhandenen Akten, Unterlagen und des eingereichten Antrags vorgenommen werden. Voraussetzung ist jedoch, dass der Stundungsantrag ausführlich und glaubhaft begründet ist und eine Stundungshöhe von 5.000 Euro sowie eine Stundungsdauer von sechs Monaten nicht überschritten wird.

II.

sicherzustellen, dass die Steuerverwaltung des Landes von ihrem Ermessensspielraum in dem Sinne Gebrauch macht, dass in Fällen, in denen die steuerliche Nachforderung kurzfristig zu besonderen finanziellen Schwierigkeiten bei den Betroffenen führt, die Steuerschuld für einen angemessenen Zeitraum gestundet werden kann.

Wie bereits unter I. 2. dargelegt, kommt bei den entsprechenden Fällen im Ergebnis eine Stundung in Betracht, wenn der Stundungsantrag ausführlich und glaubhaft begründet ist, sich aus den Steuerakten keine gegen die Stundung sprechenden Anhaltspunkte ergeben und der Stundungsbetrag 5.000 Euro sowie die Stundungsdauer sechs Monate nicht überschreiten.

Über diese Verfahrenserleichterung bei der Gewährung von Stundungen werden die Finanzämter in Baden-Württemberg in Kürze auf geeignete Weise informiert. Damit wird sichergestellt, dass die Steuerverwaltung von ihrem Ermessensspielraum wohlwollend und einheitlich Gebrauch macht.

Stächele
Finanzminister